

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Tarmstedt können werktags in der Zeit vom 24. bis 28. August 2026 während der Dienststunden von
montags 08.00 - 12.00 Uhr
dienstags 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
donnerstags 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.15 Uhr
freitags 08.00 - 12.00 Uhr

in 27412 Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, Rathaus, eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer eigenen im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 28. August 2026 bis 12.00 Uhr bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. **Wahlscheine** können bis zum 11. September 2026, 13 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Tarmstedt, 27412 Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch unterschriebene Fernkopie oder E-Mail genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
Wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, kann bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein Wahlschein beantragt werden.
Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.
Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen oder der einzelnen Wahl der Vertretung nur durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein
2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweis darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Tarmstedt, den 10.08.2026
Die Samtgemeindewahlleiterin


Alpers